

# Satzung

## über die Einführung einer Einwohnerfragestunde im Bezirksrat West der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 03.02.2015

Aufgrund der §§ 12, 20 a, 74 Nr. 1 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 03.02.2015 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde im Bezirksrat West der Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (2) Der Bezirksrat West kann durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder eine Einwohnerfragestunde einführen oder aufheben.

### § 2 Personenkreis

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern des Stadtbezirkes West wird im Rahmen einer Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung an den/die Bezirksbürgermeister/in bzw. den Bezirksrat oder einzelne Fraktionen zu stellen und darüber hinaus Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen, Anregungen und Vorschläge, müssen einen Bezug zum Stadtbezirk West haben.
- (2) Dies gilt auch für Grundbesitzer und Gewerbetreibende sowie für Vertreter juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 KSVG.

### § 3 Verfahren

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn der öffentlichen Bezirksratssitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Sie soll die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde ist nicht möglich.
- (2) Fragen, Anregungen und Vorschläge können ohne Vorankündigung in der Einwohnerfragestunde unterbreitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge können auch bis 5 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich beim Amt für Zentrale Dienste und Ratsangelegenheiten, ( E-Mail: ratsangelegenheiten@saarbruecken.de / Postanschrift: Rathaus St. Johann, 66104 Saarbrücken) eingereicht werden.

- (3) Der Vortrag von Fragen, Anregungen und Vorschlägen soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Frageberechtigte können in jeder Einwohnerfragestunde bis zu maximal 2 Angelegenheiten Fragen stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.  
Die Fragen und Anregungen dürfen sich nicht auf Gegenstände der Tagesordnung der betreffenden Bezirksratssitzung beziehen.
- (4) Die eingereichten Fragen werden nur dann beantwortet, wenn der/die Fragesteller/in in der Sitzung anwesend ist.
- (5) Fragen an die Verwaltung oder den Bezirksrat in seiner Gesamtheit beantwortet der/die Bezirksbürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter/in im Amt. Werden Fragen an einzelne Fraktionen gerichtet, so wird ein/e Vertreter/in der Fraktionen auf die Fragen antworten. Kann eine Frage nicht innerhalb der Fragestunde beantwortet werden, erfolgt dies in der nächsten Einwohnerfragestunde, es sei denn, der/die Fragesteller/in stimmt einer schriftlichen Beantwortung zu. Der/die Bezirksbürgermeister/in oder die Vertreter der Fraktionen haben den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu informieren.
- (6) Anregungen und Vorschläge werden in der Einwohnerfragestunde nur entgegengenommen. Eine Beratung und Beschlussfassung darüber findet in der Fragestunde nicht statt.
- (7) Über die Einwohnerfragestunde ist in Anlehnung an § 47 KSVG ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der vom/n der Vorsitzenden bestellten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 4 Ordnungsbestimmungen**

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Einwohnerfragestunde. Er/Sie hat jederzeit das Recht, der Einwohnerin oder dem Einwohner das Wort zu entziehen, wenn zu befürchten ist, dass Verwaltung, Bezirksrat oder Dritte in irgendeiner Form verunglimpft werden.
- (2) Der/die Vorsitzende kann Fragen zurückweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen unterbinden, wenn sie Angelegenheiten betreffen, die nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

#### **§ 5 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 03.02.2015  
Charlotte Britz  
Oberbürgermeisterin